



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Paul Knoblach, Patrick Friedl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 14.07.2021

Potenzielle Gefahren für das Trinkwasser in Roßbrunn durch Lagerflächen für Ausbauasphalt und eine nicht genehmigte Brechanlage

Bezugnehmend auf den Artikel „Weiter Widerstand gegen eine Asphaltbrechanlage in Roßbrunn“ in der Main-Post vom 29.06.2021 (<https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/weiter-widerstand-gegen-eine-asphaltbrechanlage-in-ross-brunn-art-10623744#commentsAreaAnchor>), in dem berichtet wird, dass die dort ansässige Firma AMW Asphalt-Mischwerke Würzburg GmbH & Co. KG, eine Tochter der Bayerischen Asphalt Mischwerk GmbH & Co. KG (bam), zur Wiederaufbereitung von Asphalt Lagerflächen ohne Genehmigung betrieben habe, fragen wir die Staatsregierung:

1. a) Auf welchen Flurstücken betreibt die Firma AMW auf der Gemarkung Roßbrunn Lagerflächen für Ausbauasphalt (bitte Flurnummern angeben)? 2
b) Für welche dieser Flächen liegt eine bzw. keine Genehmigung vor? 2
c) Seit wann ist dem Landratsamt Würzburg oder anderen staatlichen Stellen bekannt, dass die Firma AMW auf der Gemarkung Roßbrunn Lagerflächen für Ausbauasphalt ohne Genehmigung betreibt? 2
2. a) Stellt der Betrieb von Lagerflächen für Ausbauasphalt ohne eine Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit da (bitte Rechtsgrundlage angeben)? 2
b) Falls ja, in welcher Höhe wurde deswegen vom Landratsamt Würzburg ein Bußgeld gegen den Betreiber erlassen wegen der fehlenden Genehmigung? .. 3
c) Falls kein Bußgeld erlassen wurde, mit welcher Begründung? 3
3. a) Seit wann ist dem Landratsamt Würzburg bekannt, dass im Steinbruch der Firma Beuschlein in Mädelhofen eine Brechanlage ohne Genehmigung betrieben wird? 3
b) Stellt der Betrieb dieser Brechanlage eine Ordnungswidrigkeit dar (bitte Rechtsgrundlage angeben)? 3
c) Wie hat das Landratsamt den Betrieb der nicht genehmigten Brechanlage zu ahnden, z. B. durch ein Bußgeld oder ein Verbot der Weiternutzung der Brechanlage? 3
4. a) Für welche Art von Ausbauasphalt besteht auf den unter Frage 1 b beschriebenen Flächen eine Genehmigung zur Lagerung? 3
b) Welche Art von Ausbauasphalt wird dort tatsächlich gelagert? 3
c) Wie wurde die Einhaltung der Auflagen für die genehmigten Lagerflächen bislang konkret kontrolliert? 3
5. a) Wie wird sichergestellt, dass im gelagerten Material keine Verunreinigungen von gefährlichen Stoffen (z. B. PAK) enthalten sind, die dort gar nicht gelagert werden dürfen? 3
b) Wurden bei Kontrollen in der Vergangenheit im auf den o. g. Flurstücken gelagerten Ausbauasphalt Verunreinigungen von PAK oder ähnlichen krebserzeugenden und umweltschädlichen Stoffen festgestellt? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- c) Welche Folgen ergäben sich, wenn die Gemeinde Waldbüttelbrunn ihr Einvernehmen zu den Anträgen der Firma AMW auf Genehmigung von zusätzlichen Lagerflächen und der Firma Beuschlein zum Betrieb der Brechanlage dauerhaft verweigert? 4
6. a) Wie lange verbleibt der auf den o. g. Flurstücken gelagerte Aufbausphalt durchschnittlich auf den Lagerflächen, bevor er weiterverarbeitet wird? 4
 b) Besteht für die Dauer der Lagerung in der vorliegenden Genehmigung eine Höchstgrenze? 4
 c) Wäre es auf Grundlage der vorliegenden Genehmigung zulässig, den Ausbausphalt auf den o. g. Flurstücken dauerhaft zu lagern, also zu deponieren? 4
7. a) Wie wird auf allen genutzten Flächen aus der Frage 1 a das anfallende Regenwasser abgeleitet (bitte auch angeben, wohin es fließt und ob es ins Grundwasser gelangt)? 4
 b) Wie wird das abfließende Wasser auf mögliche Verunreinigungen konkret kontrolliert (bitte auch Kontrollzeitpunkte auflisten)? 4
 c) Wurden bei Kontrollen in der Vergangenheit im abfließenden Wasser Verunreinigungen festgestellt? 5
8. a) Werden in den Grundwasserschichten, welche im Einzugsgebiet des Steinbruchs Roßbrunn liegen, regelmäßige Beprobungen durchgeführt? 5
 b) Falls ja, konnte bei diesen Beprobungen in der Vergangenheit eine Verunreinigung des Grundwassers festgestellt werden? 5
 c) Falls ja, worauf ist diese Verunreinigung zurückzuführen? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf der Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen nachgeordneten Behörden
 vom 10.08.2021

1. a) Auf welchen Flurstücken betreibt die Firma AMW auf der Gemarkung Roßbrunn Lagerflächen für Ausbausphalt (bitte Flurnummern angeben)?

Ausbauasphalt wird auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 608, 608/1, 610, 611, 611/3, 629 und 630, Gemarkung Roßbrunn, gelagert.

b) Für welche dieser Flächen liegt eine bzw. keine Genehmigung vor?

Genehmigt sind Lagerflächen für Ausbausphalt auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 612, 613 und 629, Gemarkung Roßbrunn. Für die Lagerungen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 608, 608/1, 610, 611, 611/3 und 630 liegt keine Genehmigung vor.

c) Seit wann ist dem Landratsamt Würzburg oder anderen staatlichen Stellen bekannt, dass die Firma AMW auf der Gemarkung Roßbrunn Lagerflächen für Ausbausphalt ohne Genehmigung betreibt?

Dem Landratsamt Würzburg ist dies seit Ende 2020 bekannt.

2. a) Stellt der Betrieb von Lagerflächen für Ausbausphalt ohne eine Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit da (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

Nein.

- b) Falls ja, in welcher Höhe wurde deswegen vom Landratsamt Würzburg ein Bußgeld gegen den Betreiber erlassen wegen der fehlenden Genehmigung?**

Entfällt, siehe Frage 2 a.

- c) Falls kein Bußgeld erlassen wurde, mit welcher Begründung?**

Entfällt, siehe Frage 2 a.

- 3. a) Seit wann ist dem Landratsamt Würzburg bekannt, dass im Steinbruch der Firma Beuschlein in Mädelhofen eine Brechanlage ohne Genehmigung betrieben wird?**

Den ungenehmigten Betrieb einer Brechanlage stellte das Landratsamt Würzburg im Sommer 2014, im Herbst 2018 und im Dezember 2020 fest.

Das Landratsamt ergriff jeweils Maßnahmen zur möglichst zügigen Beendigung des unerlaubten Betriebs.

- b) Stellt der Betrieb dieser Brechanlage eine Ordnungswidrigkeit dar (bitte Rechtsgrundlage angeben)?**

Nein.

- c) Wie hat das Landratsamt den Betrieb der nicht genehmigten Brechanlage zu ahnden, z. B. durch ein Bußgeld oder ein Verbot der Weiternutzung der Brechanlage?**

Der unerlaubte Betrieb der Brechanlage stellt keine Ordnungswidrigkeit dar und kann daher vom Landratsamt nicht durch Verhängung eines Bußgelds geahndet werden, siehe 3 b.

Die ohne Genehmigung betriebenen Brechanlagen wurden vom Landratsamt Würzburg sowohl im Sommer 2014 als auch im Dezember 2020 noch während der Orts-einsicht mündlich stillgelegt. Die Stilllegungsanordnung wurde anschließend unter Zwangsgeldandrohung schriftlich bestätigt.

- 4. a) Für welche Art von Ausbauasphalt besteht auf den unter Frage 1 b beschriebenen Flächen eine Genehmigung zur Lagerung?**

Ausbauasphalt mit geringen Verunreinigungen (AVV 17 03 02).

- b) Welche Art von Ausbauasphalt wird dort tatsächlich gelagert?**

Der zuständigen Behörde liegen keine Hinweise darauf vor, dass bzgl. der Art der gelagerten Stoffe von der Genehmigung abgewichen wurde.

- c) Wie wurde die Einhaltung der Auflagen für die genehmigten Lagerflächen bislang konkret kontrolliert?**

Die turnusmäßige immissionsschutzrechtliche Überwachung fand zuletzt im Jahr 2018 statt.

- 5. a) Wie wird sichergestellt, dass im gelagerten Material keine Verunreinigungen von gefährlichen Stoffen (z. B. PAK) enthalten sind, die dort gar nicht gelagert werden dürfen?**

Durch Eigen- und Fremdüberwachung des Betreibers und durch behördliche Überwachung.

- b) **Wurden bei Kontrollen in der Vergangenheit im auf den o.g. Flurstücken gelagerten Ausbauasphalt Verunreinigungen von PAK oder ähnlichen krebserzeugenden und umweltschädlichen Stoffen festgestellt?**

Nein.

- c) **Welche Folgen ergäben sich, wenn die Gemeinde Waldbüttelbrunn ihr Einvernehmen zu den Anträgen der Firma AMW auf Genehmigung von zusätzlichen Lagerflächen und der Firma Beuschlein zum Betrieb der Brechanlage dauerhaft verweigert?**

Ist das Einvernehmen der Gemeinde bauplanungsrechtlich erforderlich und wird rechtmäßig verweigert, ist der Genehmigungsantrag abzulehnen. Ist das Einvernehmen bauplanungsrechtlich erforderlich und wird es rechtswidrig verweigert, ist es durch die Genehmigungsbehörde zu ersetzen; in diesem Fall steht die Verweigerung einer Genehmigungserteilung also nicht entgegen.

6. a) **Wie lange verbleibt der auf den o.g. Flurstücken gelagerte Aufbauasphalt durchschnittlich auf den Lagerflächen, bevor er weiterverarbeitet wird?**

Die für die Berechnung der durchschnittlichen Lagerdauer seit Inbetriebnahme der Anlage notwendigen Daten liegen dem Landratsamt Würzburg nicht vor.

- b) **Besteht für die Dauer der Lagerung in der vorliegenden Genehmigung eine Höchstgrenze?**

Die Dauer der Lagerung der einzelnen Abfälle bestimmt die Einstufung der Anlage nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV). Bei Anlagen nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beträgt sie weniger als ein Jahr, Lagerungen von mehr als einem Jahr sind unter Nr. 8.14 zu genehmigen.

- c) **Wäre es auf Grundlage der vorliegenden Genehmigung zulässig, den Ausbauasphalt auf den o.g. Flurstücken dauerhaft zu lagern, also zu deponieren?**

Nein.

7. a) **Wie wird auf allen genutzten Flächen aus der Frage 1 a das anfallende Regenwasser abgeleitet (bitte auch angeben, wohin es fließt und ob es ins Grundwasser gelangt)?**

Sämtliches Oberflächenwasser des Steinbruchs entwässert in den auf dem Gelände außerhalb des Steinbruchs vorhandenen See. Sowohl die Dachflächen als auch die Bereiche Zufahrt, Waage und Verladestation (Silos) entwässern in vorhandene Absetz- bzw. Fangbecken. Eine Einleitung des gesammelten Wassers in ein Oberflächengewässer bzw. eine Versickerung in das Grundwasser findet nicht statt.

- b) **Wie wird das abfließende Wasser auf mögliche Verunreinigungen konkret kontrolliert (bitte auch Kontrollzeitpunkte auflisten)?**

In der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgt seitens des Wasserwirtschaftsamts (WWA) keine Überwachung des abfließenden Niederschlagswassers.

c) Wurden bei Kontrollen in der Vergangenheit im abfließenden Wasser Verunreinigungen festgestellt?

Entfällt, siehe Frage 7 b.

8. a) Werden in den Grundwasserschichten, welche im Einzugsgebiet des Steinbruchs Roßbrunn liegen, regelmäßige Beprobungen durchgeführt?

Gemäß LfU-Merkblatt 3.4/1 – „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ – ist bei der Anlage der Firma AMW Asphalt-Mischwerke Würzburg GmbH eine Grundwasserüberwachung nicht erforderlich. Grundwassermessstellen zur Beprobung der Anlage der Firma AMW liegen daher nicht vor.

b) Falls ja, konnte bei diesen Beprobungen in der Vergangenheit eine Verunreinigung des Grundwassers festgestellt werden?

Entfällt, siehe Frage 8 a.

c) Falls ja, worauf ist diese Verunreinigung zurückzuführen?

Entfällt, siehe Frage 8 a.